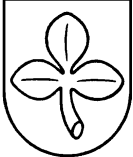
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>004.2</b>
	Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Salzkotten	Stand: 04/2021
		Seite: 1

**Zuständigkeitsordnung  
des Rates und der Ausschüsse  
der Stadt Salzkotten  
vom 02. November 1999  
in der Fassung der 6. Änderung vom 29. April 2021**

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>004.2</b>
	Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Salzkotten	Stand: 04/2021
		Seite: 2

Gem. §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Salzkotten hat der Rat der Stadt Salzkotten am 02. November 1999 mit Änderungen vom 18.11.2004, 19.12.2005, 18.02.2008, 26.10.2009, 02.03.2015 und 29.04.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Salzkotten beschlossen:

### § 1


- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder sie in den folgenden Vorschriften Ausschüssen übertragen worden sind.  
Angelegenheiten, die im § 41 Abs. 1 GO NRW genannt sind, können nicht übertragen werden.
- (2) Der Rat behält sich über die Aufgaben hinaus, die ihm durch gesetzliche Vorschriften ausschließlich obliegen, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

### § 2

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Hauptausschuss
  2. Betriebsausschuss
  3. Schul-, Familien- und Sozialausschuss
  4. Rechnungsprüfungsausschuss
  5. Wahlprüfungsausschuss
  6. Bau- und Planungsausschuss
  7. Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

### § 3

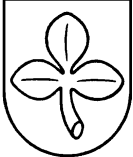
- (1) Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 GO NW in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen. Im Übrigen werden den Ausschüssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet worden sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt. (Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Umlegungsausschuss).

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>004.2</b>
	Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Salzkotten	Stand: 04/2021
		Seite: 3

## § 4

(1) Der Hauptausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufgaben des Finanzausschusses nach § 57 Abs. 2 GO NRW.
2. Beratung von Angelegenheiten der Feuerwehr.
3. Beratung von Personalangelegenheiten und Entscheidung über Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
4. Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten, für die ausschließlich der Rat zuständig ist, soweit für kleinere Grundstücksgeschäfte nach § 15 Abs. 4c der Hauptsatzung nicht der Bürgermeister zuständig ist.
5. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW und § 6 der Hauptsatzung.
6. Beratung von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
7. Förderung der Stadtwerbung, der Imagepflege und des Fremdenverkehrs.
8. Erlass von öffentlichen Abgaben und den Verzicht auf gemeindliche Forderungen von mehr als 500,00 EUR im Einzelfall;
9. die Niederschlagung öffentlicher Abgaben und anderer gemeindlicher Forderungen von mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall mit Ausnahme der Abgaben und Forderungen, die als öffentliche Last auf einem Grundstück ruhen bzw. dinglich gesichert sind;
10. die Stundung öffentlicher Abgaben und anderer gemeindlicher Forderungen von mehr als 12.800,00 EUR im Einzelfall über das laufende Haushaltsjahr hinaus und soweit keine dingliche Sicherung gegeben ist.
11. Die Zuständigkeit für den Bereich der Stadtwerke bestimmt sich ausschließlich nach Absatz 2, Ziffer 2.
12. Angelegenheiten der Städtepartnerschaft.
13. Gleichstellungsfragen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>004.2</b>
	Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Salzkotten	Stand:	04/2021
		Seite:	4

(2) Betriebsausschuss

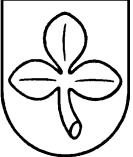
1. Alle Aufgaben einschl. der Vergaben für den Eigenbetrieb mit den ihm übertragenen Betriebszweigen nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass im Rahmen der geltenden Betriebssatzung.

(3) Schul-, Familien- und Sozialausschuss

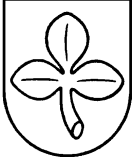
1. Äußere Schulangelegenheiten, Schulsozialarbeit, Offene Ganztagsbetreuung.
2. Feststellung der Schulbauprogramme einschließlich der Planung aller Hochbaumaßnahmen.
3. Planung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und Asylbewerber.
4. Migrationsangelegenheiten.
5. Vorschläge zur Verbesserung des Sozial- und Gesundheitswesens.
6. Familienförderung, Familienangelegenheiten.
7. Kindergartenangelegenheiten, insbesondere die Planung von Kindertageseinrichtungen, einschl. der dazugehörigen Spielplätze
8. Vergabe von Zuschüssen für soziale Aufgaben im Rahmen der Mittel des Haushaltsplanes.
9. Seniorenangelegenheiten.

(4) Bau- und Planungsausschuss

1. Planungen und Konzepte im Bereich der Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur, einschl. der Ingenieurbauwerke.
2. Planung von landschaftspflegerischen Maßnahmen.
3. Friedhofsangelegenheiten.
4. Angelegenheiten der Denkmalpflege.
5. Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs.
6. Städtische Parkraumkonzeption.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>004.2</b>
	Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Salzkotten	Stand: 04/2021
		Seite: 5

7. Stellungnahme zur Landesentwicklungsplanung.
  8. Stellungnahme zur Regionalplanung.
  9. Stadtplanung – Flächennutzungsplan.
  10. Bebauungsplan.
  11. Verfahrensleitende Beschlüsse bei Bauleitplänen (Ziff. 11 u. 12).  
Aufstellungsbeschlüsse von Bebauungsplänen und Änderungsbeschlüsse zum Flächennutzungsplan sowie abschließende Beschlüsse über den Flächennutzungsplan bzw. die Bebauungspläne sind weiterhin durch den Rat zu treffen; dies gilt ebenso für die übrigen Satzungsbeschlüsse gem. BauGB und BauGB-MaßnahmenG (z.B. Veränderungssperre)
  12. Städtebaulicher Rahmenplan.
  13. Dorfentwicklungsplan.
  14. Naturschutzplanung - Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete.
  15. Herstellung des Einvernehmens und Zustimmung zu Befreiungen und Abweichungen bei städtebaulich besonders bedeutsamen Bauvorhaben.
  16. Herstellung des städtebaulichen Einvernehmens bei allen städtischen Baumaßnahmen, z. B. Schulen, Kindertagesstätten und Sporteinrichtungen.
  17. Bei Bauvorhaben, in denen verwaltungsseitig das städtebauliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann; jedoch nicht bei Vorhaben in rechtskräftigen Bebauungsplänen.
  18. Aufgaben des Klima- und Umweltschutzes.
  19. Abfallbeseitigung.
  20. Spielplatz- und Grünflächenplanung, soweit nicht Bestandteil der Planung einer Schule oder Kindertageseinrichtung.
- (5) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
1. Vorschläge zur Förderung des Sports und der Jugendpflege einschließlich der Planung von Sportplätzen und Kinderspielplätzen.
  2. Verteilung der Zuschüsse an Sportverbände und Vereine.
  3. Förderung von Kunst und Kultur.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>004.2</b>
	Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Salzkotten	Stand:	04/2021
		Seite:	6

4. Archiv.
5. Büchereiwesen.
6. Bewilligung von Mitteln für kulturelle Zwecke im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes.

(6) Weitere Einzelheiten wegen der Vergabe regelt die Vergabeordnung.

### § 5

- (1) Die in den vorstehenden Bestimmungen auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse lassen die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 3, GO NRW zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung unberührt.
- (2) Zuständigkeiten des Bürgermeisters ergeben sich auch aus § 15 der Hauptsatzung. Die Ausschüsse sind berechtigt, die Zuständigkeit für Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister zu übertragen (Subdelegation).
- (3) Der Rat behält sich vor, das einem Ausschuss übertragene Entscheidungsrecht für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Art von Fällen durch Ausübung des Rückholrechtes wieder an sich zu ziehen, soweit der Ausschuss eine Entscheidung noch nicht getroffen hat (s. hierzu auch § 54 Abs. 3 und § 57 Abs. 4 GO NRW).

### § 6

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 21. November 1994 außer Kraft. Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12.11.2001 am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die 3. Änderung tritt am 19. Februar 2008 in Kraft.

Die 4. Änderung tritt am 27. Oktober 2009 in Kraft.

Die 5. Änderung tritt am 03. März 2015 in Kraft.

Die 6. Änderung tritt am 30. April 2021 in Kraft.